

Freitag, 20. Januar 1967.

Aenderung der Ausführungsbestimmungen
zu Doppelbesteuerungsabkommen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. Dezember 1966
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Januar 1967 (Ein-
verstanden).

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und
mit Zustimmung des Politischen Departements hat der Bundesrat

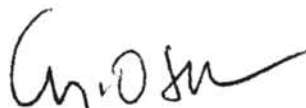
b e s c h l o s s e n :

Der im Entwurf vorgelegte Bundesratsbeschluss über die
Aenderung der Bundesratsbeschlüsse über die Ausführung der Doppel-
besteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und
mit Dänemark wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher
und Steuerverwaltung 10 Exemplare), sowie an das Politische Depar-
tement zur Kenntnis (5 Exemplare).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



3003 Bern, den 23. Dezember 1966

A U S G E T E I L TAn den BundesratAenderung der Ausführungs-
bestimmungen zu Doppel-
besteuerungsabkommen

I.

1. Die von der Schweiz mit dem Ausland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Entlastung von den Quellensteuern vor, die die Vertragsstaaten von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erheben. Die Abkommen selbst regeln nur die Grundsätze. Ueber die Einzelheiten der Durchführung dieser Entlastungen haben sich jeweilen die zuständigen Verwaltungsbehörden verständigt.

Die Durchführungsmassnahmen sind zum Teil in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten festgelegt worden (so im Verhältnis zu Finnland, Frankreich, Norwegen, Oesterreich und Schweden). Zum Teil mussten aber in beiden Staaten autonome Ausführungsvorschriften erlassen werden (so im Verhältnis zu Dänemark, Grossbritannien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika). Die schweizerischen Ausführungsvorschriften stützen sich auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (AS 1951, 889).

In Bezug auf das Ausmass der Steuerentlastung weichen die einzelnen Abkommen voneinander ab. In einigen Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, den ausländischen Gläubigern von schweizerischen

- 2 -

Dividenden und Zinsen die volle Verrechnungssteuer zurückzuerstatten; nach anderen Abkommen muss nur der einen bestimmten Prozentsatz der Bruttoerträge übersteigende Steuerbetrag zurückerstattet werden.

2. Durch das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (AS 1966, 371) sind mit Wirkung ab 1. Januar 1967 die Verrechnungssteuer von 27 auf 30 Prozent erhöht und die Stempelabgabe auf Coupons aufgehoben worden. Diese Aenderung wirkt sich auch auf die Rückerstattungsansprüche der ausländischen Ertragsgläubiger aus (Beilage 2). Dies macht eine Anpassung der Ausführungsvorschriften notwendig, die durch die Erhöhung des Satzes der Verrechnungssteuer berührt werden.

So sind im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika und zu Dänemark die bestehenden Ausführungsvorschriften (Beilage 3) durch einen neuen Bundesratsbeschluss zu ändern. Der Entwurf dazu wird hiermit vorgelegt (Beilage 1). Dieser Entwurf passt auch die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses über die Durchführung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika an, die sich auf alte, durch das Verrechnungssteuergesetz nunmehr aufgehobene Vorschriften bezogen.

Die Ausführungsvorschriften zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien und mit den Niederlanden werden durch das Verrechnungssteuergesetz auch berührt. Da aber die Abkommen mit diesen beiden Ländern geändert worden sind, werden ohnehin nach dem Inkrafttreten der geänderten Abkommensvorschriften neue Ausführungsvorschriften zu erlassen sein, die wir Ihnen zu gegebener Zeit vorlegen werden.

Von den Vereinbarungen, die die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den ausländischen Steuerbehörden abgeschlossen hat, braucht nur diejenige mit Oesterreich sofort geändert zu werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die hiefür nötigen Schritte bereits eingeleitet. Die übrigen Vereinbarungen bedürfen entweder keiner Aenderungen oder müssen, wie diejenigen mit Frankreich und Schweden, wegen der erfolgten Revision der Abkommen ohnehin neu getroffen werden.

- 3 -

II.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, zu

b e a n t r a g e n:

Der im Entwurf vorgelegte Bundesratsbeschluss über die Aenderung der Bundesratsbeschlüsse über die Ausführung der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Dänemark wird genehmigt.

An die Bundeskanzlei zum Vollzug (Veröffentlichung des Bundesratsbeschlusses in der Amtlichen Sammlung), an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher und Steuerverwaltung 10 Exemplare), sowie an das Politische Departement zur Kenntnis (5 Exemplare).

An das Politische Departement zum Mitbericht

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

Beilagen:

1. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss
(deutsch und französisch)
2. Uebersicht
3. Bestehende Bundesratsbeschlüsse über
die Ausführung der Doppelbesteuerungsabkommen mit USA und Dänemark